

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „IHK-Zusatzqualifikation Internationale Geschäftstätigkeit“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Juni 2015 erlässt die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland- und Papenburg als zuständige Stelle nach §§ 9 und 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I; S. 2749) folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „IHK-Zusatzqualifikation Internationale Geschäftstätigkeit“

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich Internationale Geschäftstätigkeit, die Auszubildende sowie Umschüler und Umschülerinnen in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf über die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben. Insbesondere sollen die Prüflinge die vermittelten Lehrgangsinhalte IHK-Fachkraft Im- und Export gemäß § 3 Absatz 2 nachweisen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die in § 3 genannten Prüfungsbereiche beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung IHK-Fachkraft Im- und Export im Prüfungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1-3 kann zugelassen werden, wer
 - in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf ausgebildet bzw. umgeschult wird sowie
 - eine Vorbereitung auf diese Prüfungen durch Lehrgangsteilnahme nachweist.
- (2) Zum Prüfungsbereich Mündliche Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 kann frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf zugelassen werden, wer
 - in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf ausgebildet bzw. umgeschult wird,
 - die Prüfung IHK-Fachkraft Im- und Export in den Prüfungsbereichen 1, 2 und 3
 - die Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende - Englisch,
 - das Europäische Sprachenzertifikat (TELC) in einer zweiten Fremdsprache in mindestens der Niveaustufe A 1 oder vergleichbare Leistungen sowie
 - die Teilnahme am Seminar „Interkulturelle Kompetenzförderung“ nachweist.

Ebenfalls muss ein mindestens dreiwöchiges betriebliches, kaufmännisches Auslandspraktikum nachgewiesen werden. Der zu erstellende Praktikumsbericht soll in der Form des Ausbildungsnachweises geführt werden und muss der zuständigen Stelle spätestens mit der Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 eingereicht werden.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer eine Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf mit Erfolg abgelegt hat, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt und wer die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während der Ausbildung/ Umschulung begonnen hat.

§ 3 Gliederung und Gegenstand der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsbereichen

Der Prüfungsbereich IHK-Fachkraft Im- und Export umfasst folgende schriftliche Leistungen:

1. Praxis des Auslandsgeschäftes
2. Internationales Marketing
3. Verfahren des Im- und Exports von Waren und Dienstleistungen

Der Prüfungsbereich Mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

4. Situationsbezogenes Fachgespräch

- (3) Die schriftliche Prüfung nach den Nummern 1 bis 3 erstreckt sich auf die im Lehrgang IHK-Fachkraft Im- und Export vermittelten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 180 Minuten, wobei jeder Prüfungsbereich 60 Minuten umfasst.

1. Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 „Praxis des Auslandsgeschäft“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Motive und Ziele des Außenhandels
- Informationsbeschaffung und Marktbeurteilung
- Vertriebswege
- Rechtliche Grundlagen
- Abwicklung des Außenhandelsgeschäfts

2. Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 „Internationales Marketing“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Grundlagen und Bedeutung des internationalen Marketings
- Systematisches Auswahlverfahren der Märkte
- Elemente des internationalen Marketing-Mixes

3. Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 „Verfahren des Im- und Exports von Waren und Dienstleistungen“ sind mehrere praxisbezogene Aufgaben zu bearbeiten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Inhalte geprüft werden:

- Grundlagen der verfahrensrechtlichen Aspekte im Im- und Export von Waren und Dienstleistungen
- Importabwicklung
- Exportabwicklung

- (4) Im Prüfungsbereich Mündliche Prüfung soll der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf der Basis seines/ihrer schriftlichen Praktikumsberichtes, der nicht bewertet wird, das Auslandspraktikum vorstellen. Im Fachgespräch soll der /die Prüfungsteilnehmer/-in zeigen, dass er/sie die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der internationalen Geschäftstätigkeit einordnen und Sachverhalte unter dem Aspekt des Außenhandels erläutern kann. Bericht und Fachgespräch sollen zusammen höchstens 30 Minuten und der Bericht maximal 10 Minuten umfassen.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsbereiche „IHK-Fachkraft Im- und Export“ und „Mündliche Prüfung“ sind einzeln zu bewerten. Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die beiden Prüfungsbereiche. Dabei ist das Ergebnis des Prüfungsbereiches „IHK-Fachkraft Im- und

Export“ gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1-3 und das Ergebnis des Prüfungsbereiches Mündliche Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 im Verhältnis 70 : 30 zu gewichten.

- (2) Die Note für den Prüfungsteil „IHK-Fachkraft Im- und Export“ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1-3.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in im Prüfungsbereich „IHK-Fachkraft Im- und Export“ sowie im Prüfungsbereich „Mündliche Prüfung“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei darf nur im Prüfungsbereich „IHK-Fachkraft Im- und Export“ gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1-3 eine nicht ausreichende Leistung vorliegen. Wird ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 5 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Haben Prüflinge bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser, auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 6 Zeugnis

- (1) Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis. Es enthält das Gesamtergebnis sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen der Prüfungsbereiche IHK-Fachkraft Im- und Export gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und das Ergebnis der mündlichen Prüfung aus dem Prüfungsbereich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4. Alle Ergebnisse werden mit Punktzahlen und Noten ausgewiesen.
- (2) Das Zeugnis führt die in § 2 beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen auf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg „Wirtschaft Ostfriesland und Papenburg“ in Kraft.

Emden, 26.06.2015

Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

Dipl.-Ing. Wilhelm-A. Brüning
Präsident

Dr. Torsten Slink
Hauptgeschäftsführer